

**Entschädigungssatzung  
der  
Gemeinde Grove, Kreis Herzogtum Lauenburg  
vom 20.08.2008**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20.08.2008 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Grove erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung entsprechend dieser Satzung.

**§ 2  
Entschädigung für Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% des Höchstsatzes der Verordnung, gerundet auf die nächsten vollen zehn Euro.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung nach Abs.1 für jeden Tag gezahlt, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht überschreiten.

**§ 3  
Entschädigungen für Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird. Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, gerundet auf den nächsten vollen Euro.

**§ 4****Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse**

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

**§ 5****Nicht der Gemeindevertretung angehörende Protokollführerin oder Protokollführer**

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Protokollführerinnen oder Protokollführer erhalten für ihre besondere Tätigkeit, sofern hierfür kein anderweitiger Entschädigungsanspruch besteht, je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes der Entschädigungsverordnung, gerundet auf den nächsten vollen Euro.

**§ 6****Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zulasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 Euro.
- (2) Personen nach Abs. 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Arbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 Euro. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgelt-

lichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird

### § 7

#### **Entschädigung für Gemeindeführerin oder Gemeindeführer und Gerätewartin oder Gerätewart**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält zur Abgeltung des Aufwandes für Pflege und Wartung des Fahrzeuges eine Entschädigung in Höhe von 50% der Entschädigung nach Ziff. 8 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, gerundet auf den nächsten vollen Euro.

### § 8

#### **Reisekosten**

Personen nach § 6 Abs. 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Juni 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grove, den 20.08.2008



**Bürgermeister**

**Ausgehängt am:** 21.08.2008   
Bürgermeister

**Abzunehmen ab:** 29.08.2008

**Abgenommen am:** 31.08.2008   
Bürgermeister

